



Statuten Verein KISS Nachbarschaftshilfe Schafisheim

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht der Verein KISS Nachbarschaftshilfe Schafisheim als juristische Person. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Schafisheim.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein erfasst und koordiniert generationsübergreifende Angebote und den Bedarf nach Unterstützung, Begleitung und Gemeinschaft von Mitgliedern der Gemeinde. Die Aktivmitglieder führen die Angebote freiwillig und unentgeltlich durch. Die investierte Zeit wird in Form von Zeitrachweis erfasst. Diese kann im Gegenzug wieder in Form von Zeit eingelöst werden, insofern es zu einer Tandembildung kommt. Es gibt hierfür keine Garantie. Zudem wird der Zeitrachweis zu statistischen Zwecken geführt.

Art. 4

Die Vereinsarbeit ist ausschliesslich gemeinnützig, ehrenamtlich und verfolgt soziale sowie gesellschaftliche Ziele. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 5

Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder sind dem Datenschutz verpflichtet.
Nicht mehr gültige Dokumente werden während maximal 10 Jahren archiviert und danach vernichtet.

III. MITTEL

Art. 6

Um den Verein finanzieren zu können und damit wirksam und handlungsfähig zu bleiben, verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Fonds
- Crowdfunding
- Beiträge der Gemeinde

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung überdacht und festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8

Mitglied werden können:

- alle natürlichen und juristischen Personen
- minderjährige Personen

welche das Ziel und den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Art. 9

Die jährliche Mitgliederbeiträge betragen:

- Aktivmitglied Einzelpersonen CHF 50.-
- Aktivmitglied Familien und Paare CHF 80.-
- Passivmitglieder Einzelpersonen CHF 50.-
- Passivmitglied Familien und Paare CHF 80.-
- amtierende Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende des Repair Café sind vom Beitrag befreit.

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die jährliche Mitgliederbeiträge bleiben trotz angebrochenem Jahr vollständig geschuldet.

Art. 10

Passivmitglieder können jederzeit zur Aktivmitgliedschaft wechseln. Aktivmitglieder können jederzeit zur Passivmitgliedschaft wechseln.

Art. 11

Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht.

V. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 12

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

VI. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 13

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich (per Post oder Mail) mitgeteilt werden. Von Vorteil mit Begründung, damit der Verein relevante Rückmeldungen in der Vereinsentwicklung berücksichtigen kann. Auf Wunsch kann eine Bestätigung vom Zeitznachweis ausgestellt werden.

Art. 14

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 15

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.



VII. ORGANE DES VEREINS

Art. 16

Die Organe des Vereins KISS Nachbarschaftshilfe Schafisheim sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- weitere Organe können im Verlauf hinzukommen

Art. 17

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, wenn möglich zwischen Januar und Mai statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 18

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 19

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Präsidium und Vorstand
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 20

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder bei Versammlung anwesend sind.

Er trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Vereinsführung erfordert. Diese werden protokolliert und allen Vorstandsmitgliedern per Mail zugestellt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen und die offizielle Wahl an der folgenden Mitgliederversammlung nachholen.



Art. 22

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- Präsident/in
- Vize- Präsident/in
- Kassier/in

Art. 23

Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Betreuung der Vereinsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- verfolgen und umsetzen von ideellen Aufgaben für die Vereinsführung

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Zeittnachweis der KISS Nachbarschaftshilfe Schafisheim. Effektive Spesen und Geldauslagen, die sich im Rahmen der Geschäftsführung bewegen, werden den Betreffenden vom Verein zurückvergütet.

Art. 25

Die Aufgaben werden mit bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

VIII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 26

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Ausgenommen sind die Vereinbarungen mit den Mitgliedern. Diese können einzeln von jedem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

Art. 27

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

IV. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 28

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Fonds, Crowdfunding, Beiträge der Gemeinde, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen und Veranstaltungsbeiträgen.

Ob und nach welchen Kriterien auch geleistete Arbeitsstunden in die Vereinsbilanz einfließen, entscheidet der Vorstand.

Art. 29

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Weder der Vorstand noch die Mitglieder haften persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.



X. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 30

Der Vorstand ist berechtigt, Statutenänderungen an Stelle der Mitversammlung zu beschliessen. Er legt die Beschlüsse an der folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

Statutenänderungen durch den Vorstand müssen den Mitgliedern zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 31

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Bei einer Auflösung wird das allfällig verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.Juni 2025 genehmigt.

Schafisheim, 10.6.2025

Präsidentin:

Vize-Präsidentin:

Bernadette Bandlow

Elsbeth Martin